



Satzung des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen "Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V." Die Kurzbezeichnung lautet "Landesjugendwerk der AWO".
2. Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg ist Hamburg
3. Das Landesjugendwerk Hamburg ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Das Landesjugendwerk Hamburg ist Träger der Jugendhilfe (Jugendverband) im Sinne des §75 KJHG und leistet Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§11 und 12 KJHG.
2. Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg ist die Erfüllung der in den Leitsätzen der Jugendwerke in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der und Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Das Landesjugendwerk der AWO Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter*innen und Helfer*innen; Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
 - Die Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendtreffs, die auch für Nichtmitglieder offen sind
 - Werbung neuer Mitglieder und Mitarbeiter*innen
 - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Stellungnahmen zur Jugendpolitik
 - Beschaffung und Unterhaltung von Räumen
 - Anregung und Durchführung von Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen

- Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - Veranstaltung von Ferienfahrten für Kinder und Jugendliche
 - Stellungnahmen zur Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik
 - Kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche und Jungerwachsene
 - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
 - Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII.
2. Das Landesjugendwerk der AWO Hamburg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg.
 4. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Bundesjugendwerk der AWO e.V. der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für ein Neugegründetes Landesjugendwerk der AWO Hamburg im Sinne der Mustersatzung für Landesjugendwerke in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesjugendwerk

1. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO sind Kinder und Jugendliche im Alter von 7- 30 Jahren, sofern sie die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Landesjugendwerkes der AWO anerkennen bzw. unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen sowie die Mitglieder des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V., die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern die Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet wurden.
2. Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 7-30 Jahren als Mitglied im Landesjugendwerk entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg auf schriftlichen Antrag hin.

3. Die Mitgliedschaft im Landesjugendwerk ist sowohl als Dauermitgliedschaft, welche durch die Vollendung des 30. Lebensjahres des Mitgliedes beendet wird, oder als Ein-Jahresmitgliedschaft möglich. Für beide Mitgliedschaften ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,- € pro Jahr zu entrichten.
4. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerkes der AWO Hamburg mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartal durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
5. Ein Mitglied des Landesjugendwerkes kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes der AWO oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt bzw. geschädigt hat.
6. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Landesjugendwerkes der AWO Hamburg auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
8. Im Falle eines Beitragsrückstandes von **mehr als zwei Jahren** kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Hamburg Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesjugendwerksvorstand der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder Organisation der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Untergliederungen

1. Die Mitglieder des Landesjugendwerkes Hamburg können auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene eigenständige Jugendwerke gründen. Die Untergliederungen geben sich eine Satzung, die vom Landesjugendwerk zu genehmigen ist.
2. Die Aufgabe der Untergliederungen richtet sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes und § 2 der Satzung des Landesjugendwerkes. Mitglieder aller Untergliederungen des Landesjugendwerkes müssen Mitglieder des Landesjugendwerkes Hamburg sein.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Hamburg ist zur Aufsicht und Prüfung der Untergliederungen berechtigt.

§ 6 Organe des Landesjugendwerkes

Organe des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg sind:

- die Landesjugendwerkskonferenz
- der Landesjugendwerksvorstand

§ 7 Landesjugendwerkskonferenz

1. Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:

- dem Landesjugendwerksvorstand
- allen Mitgliedern des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder

2. Der Vorstand des Landesjugendwerkes hat die Mitglieder zur Landesjugendkonferenz mindestens einmal in zwei Jahren schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Der Landesjugendwerksvorstand kann außerordentliche Landesjugendkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von Mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesjugendwerkes einzuberufen.

Bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg ist der Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. berechtigt, eine außerordentliche Landeskonferenz unter den in §7 Absatz 2, Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder unter 18 Jahren und mindestens 10% der gesamten Mitglieder auf der Konferenz anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

4. Die Landesjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

5. Die Landeskonferenz nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Finanzbericht, den Kassenbericht des*der Kassierer*in– sofern vorhanden - und den Prüfungsbericht der Revisor*innen entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie wählt den Landesjugendwerksvorstand, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Bundesjugendwerkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V. oder dem Landesjugendwerkes der AWO Hamburg und den zum Landesjugendwerkes der AWO Hamburg gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

6. Weiterhin beschließt die Landesjugendwerkskonferenz über die Satzung und Satzungsänderungen sowie die Einsetzung von Arbeitskreisen.

7. Antragsberechtigt sind:

- der Landesjugendwerksvorstand
- vom Landesjugendwerksvorstand bzw. der Landesjugendwerkskonferenz eingesetzte Arbeitskreise und
- die Mitglieder des Landesjugendwerkes

Die Anträge müssen dem Landesjugendwerksvorstand zwei Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich vorliegen.

Während der Landesjugendwerkskonferenz können Initiativanträge eingebracht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8. Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesjugendwerkes. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg.

9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesjugendwerkes oder dem Austritt aus dem Bundesjugendwerk ist eine Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder des Landesjugendwerkes erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V.

10. Die Beschlüsse der Landesjugendkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Landesjugendwerksvorstand

1. Der Vorstand des Landesjugendwerkes wird von der Landesjugendkonferenz für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg.

3. Der Landesjugendwerksvorstand setzt sich zusammen aus:

- 2 Vorsitzenden mit unterschiedlichen Geschlecht
- den zwei Stellvertretenden
- bis zu sechs Beisitzer*innen
- *darüber hinaus kann ein*e Kassier*in dem Vorstand angehören.*

Wobei ein Geschlecht nicht mit mehr als 50% vertreten sein sollte.

Der*die Vorsitzende, der*die Stellvertretende und der*die Kassierer*in – sofern vorhanden - müssen volljährig sein. Ein*e benannte*r Vertreter*in des Vorstandes des Landesverbandes bzw. ein*e Vertreter*in des Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V. nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Landesjugendwerksvorstand ist verpflichtet rechtzeitig, unter Wahrung der Antragsfrist, vor jeder Landesjugendwerkskonferenz die Ergänzung des § 8, Satz 3 / die Zusammensetzung des Landesjugendwerksvorstandes der Satzung des

Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und die Position der*des Kassierer*in zu prüfen.

Ein*e benannte*r Vertreter*in des Vorstandes des Landesverbandes bzw. ein*e Vertreter*in des Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V. nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Hamburg dadurch nicht handlungsunfähig wird.
5. Der Landesjugendwerksvorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die Stellvertretende und der*die Kassier*in – sofern vorhanden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand kann eine*n Bevollmächtigte*n berufen, der*die gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt ist.
7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine hauptamtliche Person bestellen. Diese*r ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie*er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger*innen müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Finanzierung

1. Die Einnahmen des Landesjugendwerkes setzen sich wie folgt zusammen:
 - aus den Beiträgen der minderjährigen Mitglieder
 - aus Zuwendungen des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg
 - aus Zuwendungen, aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
 - aus zweckgebundenen Zuschüssen
2. Das Landesjugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig.
3. Das Landesjugendwerk ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet.
4. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Es wird von gleichberechtigten Revisor*innen des Landesjugendwerkes und des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg geprüft.

§ 11 Leitsätze und Genehmigung der Satzung

Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung des Landesjugendwerkes bedarf der Genehmigung durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und den Landesverband der AWO Hamburg e.V.

§ 12 Auflösung

Bei Ausschluss oder Auflösung aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Landesjugendwerk der AWO Hamburg aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Landesjugendwerk der AWO Hamburg zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.